



HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.12.2020

Jahressteuergesetz – Steuerprivilegien nach § 52 AO

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Urteil vom 10.01.2019 entschied der Bundesfinanzhof (V R 60/17), dass die Verfolgung politischer Zwecke im Steuerrecht nicht gemeinnützig anzusehen ist, da nur die Verfolgung der in § 52 der Abgabenordnung (AO) ausdrücklich genannten Zwecke steuerbegünstigt sind. Mit seinem Urteil verwarf der BFH die Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts (FG), das davon ausgegangen war, dass die nach § 52 AO steuerbegünstigte Förderung der Volksbildung eine politische Betätigung in beliebigen Bereichen ermögliche. Streitgegenständlich war die politische Betätigung des attac-Trägervereins unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Förderung der Gemeinnützigkeit. Nach dem Urteil des BFH ist der Verein im Rahmen gemeinnütziger Bildungsarbeit nicht berechtigt, Forderungen zur Tagespolitik öffentlichkeitswirksam zu erheben, um auf diese Weise die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die parlamentarischen Beratungen über das Jahressteuergesetz 2020 sind abgeschlossen. Der Bundestag verabschiedete das Gesetz in seiner 201. Sitzung am 16. Dezember 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses (Drucksache 19/25160). Anschließend stimmte auch der Bundesrat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 dem Gesetz zu (Drucksache 746/20 (B)). Die abschließende Verkündung des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt erfolgte am 28. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096). Es ist vorgesehen, dass die Regelungen grundsätzlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Das Gesetz enthält keine gesetzlichen Neuerungen oder Änderungen zu den vom Fragesteller angesprochenen Bestrebungen, Vereinen zukünftig eine politische Betätigung zu ermöglichen, ohne dass diese wegen dieser Betätigung ihre Steuervorteile verlieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass – entgegen dem zitierten BFH-Urteil – Vereinen zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden sollte, sich politisch zu betätigen, ohne dass deshalb die Gemeinnützigkeit aberkannt werden kann?

Der BFH führt in seinem Urteil vom 10. Januar 2019 (V R 60/17) seine langjährige Rechtsprechung zum zulässigen Umfang der politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen (z.B. Vereine oder Stiftungen) fort. Diese Rechtsprechung wurde von der Finanzverwaltung schon vor Jahren in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, Nr. 16 zu § 52) übernommen und seitdem angewandt. Die Entscheidung reiht sich in die gefestigte Rechtsprechung des BFH ein, so dass sie im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde (BStBl. II 2019, S. 301). Die Urteilsgrundsätze sind somit von der Finanzverwaltung über den Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden und zu beachten.

Danach ist es allgemein anerkannt und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, wenn gemeinnützige Körperschaften, wie beispielsweise Vereine, ihre satzungsmäßigen und ausdrücklich in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) genannten gemeinnützigen Zwecke auch politisch verfolgen und Politik nicht der Hauptzweck der Körperschaft ist. Demnach führen Kampagnen und Aktionen, z. B. zur Förderung des Umweltschutzes, sowie die Erhebung entsprechender Forderungen nicht automatisch zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Weiterhin ist es mit Blick auf die aktuelle Rechtslage unstreitig, dass sich gemeinnützige Organisationen außerhalb ihrer gemeinnützigen

Satzungszwecke gelegentlich bzw. in untergeordnetem Maße politisch engagieren können, indem sich etwa ein Sport- oder Musikverein an einer Aktion gegen Rassismus beteiligt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass es dahingehend keine gesetzlichen Änderungen braucht.

Davon zu unterscheiden ist die Fallkonstellation, die dem o. g. BFH-Urteil zugrunde gelegen hat. Verfolgt eine Körperschaft demnach eine grundsätzliche politische Ausrichtung und kann eine Vielzahl ihrer Tätigkeiten keinem übergeordneten gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 52 Abs. 2 AO zugeordnet werden, scheidet eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus.

Der Gesetzgeber hat für diese Fälle aus verfassungsrechtlichen Erwägungen sehr bewusst eine steuerliche Abgrenzung zwischen der Förderung gemeinnütziger Tätigkeit und der Förderung politischer Zwecke vorgenommen, an der festzuhalten ist.

Zwar sind sowohl gemeinnützige Körperschaften als auch politische Parteien von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG). Im Bereich des steuerlichen Spendenabzugs gibt es aber bedeutsame Unterschiede (§§ 10b und 34g des Einkommensteuergesetzes – EStG): Politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen sind im Vergleich zu gemeinnützigen Körperschaften aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben deutlichen Einschränkungen unterworfen. Dies soll nicht nur die Chancengleichheit unter den politischen Vereinigungen gewährleisten, sondern auch eine erhöhte steuerliche Begünstigung kapitalstarker und häufig von Einzelinteressen geleiteter Spender und Spenderinnen verhindern. Im Übrigen haben die Parteien – im Gegensatz zu den gemeinnützigen Organisationen – die im Grundgesetz und Parteiengesetz geregelten Transparenz- und Offenlegungspflichten zu beachten.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit der Bundesregierung oder den Regierungen anderer Bundesländer – eine Initiative, die gesetzlichen Bestimmungen der AO dahingehend zu ändern, dass zukünftig eine politische Betätigung gemeinnütziger Vereine deren Steuerprivilegien nicht gefährdet?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand dieser Initiativen?

Frage 4. Falls 2. zutreffend: sieht die Landesregierung ein – ggf. auch verfassungsrechtliches – Problem darin, wenn Vereine, die sich politisch betätigen, im Hinblick auf die Auskunftspflicht zu größeren Spenden anders behandelt werden als politische Parteien?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: wie gedenkt die Landesregierung das unter 4. aufgeführte Problem zu lösen?

Frage 6. Falls 2. zutreffend: mit welchen Maßnahmen gedenkt die Landesregierung einen Missbrauch des Steuerprivilegs nach § 52 AO zu verhindern, z.B. Versuche, deklarationspflichtige Parteispenden über einen gemeinnützigen Verein abzuwickeln?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Wiesbaden, 25. Januar 2021

Michael Boddenberg